



Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0908 Status: öffentlich Datum: 25.04.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.05.2025	Ausschuss für Sport und Kultur			
15.05.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Sport- und Kulturförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege auf vielfältige Weise. Angesichts einer stark defizitären Haushaltslage ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Förderpraxis des Landkreises für direkte Zuwendungen neu aufzustellen, um Sport und Kultur in der Region auch zukünftig nachhaltig unterstützen zu können. Die Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wurde deshalb im Entwurf überarbeitet und mit dem Kreissportbund besprochen. Dabei war es beiden Seiten ein besonderes Anliegen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und sich inhaltlich stärker an die entsprechende Richtlinie des Landessportbundes anzulehnen.

So soll etwa die Förderung von Eigenleistungen bei Investitionen im Sport- und Kulturbereich entfallen. Die fiktive Anrechnung von Arbeitsstunden in Eigenleistung entspricht auch nicht der Förderpraxis des Landessportbundes. Mit der Angleichung an die dortige Praxis würde nicht nur die Antragstellung, sondern auch das Bewilligungsverfahren erheblich erleichtert werden.

Zwischenzeitliche Überlegungen, pro Antragsteller nur noch alle drei Jahre jeweils einen Antrag zuzulassen, wurden hingegen auf Bitten des Kreissportbundes wieder fallen gelassen. Insbesondere bei plötzlich notwendigen Sanierungen würde dies die Vereine unnötig in ihren Planungen einengen. Deshalb soll es dabei bleiben, wie zuletzt bereits im Herbst beschlossen, dass jeder Antragsteller jährlich einen Antrag einreichen kann.

Die Mindestinvestitionssumme soll auf 5.000 € gesenkt (statt bislang 10.000 €). Dies entspricht ebenfalls der Praxis beim Landessportbund und würde die Förderung auch kleinerer Maßnahmen ermöglichen. Die Höchstförderung für Investitionen wurde hingegen auf die bereits früher geltenden 50.000 € begrenzt (statt zwischenzeitlich 60.000 €), also genau das Zehnfache der neuen Mindestinvestitionssumme. Die bislang zwischen 5 und 25 Jahren gestaffelte Zweckbindungsfrist für Investition wurde analog der Praxis beim Landessportbund auf 10 Jahre vereinheitlicht.

Der Kreissportbund soll auch weiterhin eine jährliche institutionelle Förderung vorrangig für Übungsleiter in den Vereinen erhalten.

Institutionelle Förderungen gibt es auch im kulturellen Bereich. Allerdings sollte hier darauf geachtet werden, dass der Kreis der mit einem laufenden Zuschuss geförderten Institutionen nicht zu groß wird. Deshalb sollen insbesondere neue Förderungen nur noch ausnahmsweise und bei einer kreisweiten Bedeutung der Institution beschlossen werden.

Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung sollen nur noch ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie sich besonders hervorheben, so dass eine Förderung auf Kreisebene gerechtfertigt ist. Um sich von der alten Förderpraxis abzuheben soll auch hier zukünftig von „kreisweiter Bedeutung“ gesprochen werden. Die Höchstförderung soll 5000 € betragen. Ansonsten werden örtliche Kulturveranstaltungen und Festlichkeiten eher als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und damit der Gemeinden angesehen.

Um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu überschreiten sollen die errechneten Förderbeträge von nach wie vor max. 20 % der förderfähigen Kosten notfalls linear gekürzt werden. Dies gilt getrennt für die beiden investiven Fördertöpfe für Sport bzw. Kultur- und Heimatpflege sowie bei den kulturellen Veranstaltungen von kreisweiter Bedeutung. Institutionelle Förderungen sollen hingegen nur dann beschlossen werden, wenn im Einzelfall das Geld im Haushalt eingeplant ist.

Die neue Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ ist im Entwurf beigefügt.

Darüber hinaus plant das Land Niedersachsen bereits für 2025 eine neue Richtlinie zur Förderung der Bäderinfrastruktur. Dieses Sportstätteninvestitionsprogramm wird voraussichtlich insgesamt 25 Millionen € umfassen. Davon werden 20 Millionen € für den kommunalen Sportstättenbau vorgesehen, insbesondere für die Sanierung und Modernisierung von Schwimmbädern. Die hiesige Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll deshalb vorzeitig aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Entwurf angefügte Neufassung der Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wird beschlossen.
2. Die Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird aufgehoben.

Prietz

Entwurf

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege auf vielfältige Weise. Für direkte Zuwendungen gilt diese Richtlinie. Darüber hinaus ist die allgemeine Verwaltungshandreichung des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen zu beachten.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, Umsatzsteuer nur, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 1.4 Über eine mögliche Förderung wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.5 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Pro Antragssteller und Jahr ist nur ein Antrag zulässig.
- 2.3 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €. Übersteigt das Fördervolumen die Haushaltsmittel, werden die Förderbeträge dementsprechend gesenkt.
- 2.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

3. Institutionelle Förderungen

- 3.1 Der Kreissportbund wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem jährlichen Zuschuss vorrangig für Übungsleiter in den Vereinen gefördert.
- 3.2 Kulturelle Institutionen von kreisweiter Bedeutung können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausnahmsweise mit einem jährlichen Zuschuss zum laufenden Betrieb gefördert werden.

4. Kulturelle Veranstaltungen von kreisweiter Bedeutung

- 4.1 Im Einzelfall können herausragende kulturelle Veranstaltungen von kreisweiter Bedeutung gefördert werden.
- 4.2 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 €. Übersteigt das Fördervolumen die Haushaltsmittel, werden die Förderbeträge dementsprechend gesenkt.



Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0926 Status: öffentlich Datum: 25.04.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.05.2025	Ausschuss für Sport und Kultur			
15.05.2025	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderantrag im Bereich Sport

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 01.11.2024 wurde dem Zevener Tennisclub e.V. eine Förderung von bis zu 28.726,00 € für den Um- und Erweiterungsbau einer Tennishalle zugesprochen. Verwaltungsseitig wurden dem Ausschuss allerdings nur die zuwendungsfähigen Kosten für einen Bauabschnitt – nicht wie beantragt, für zwei Bauabschnitte im Rahmen eines Antrags – vorgelegt. Seitens des Zevener Tennisclub e.V. erfolgte die Antragsstellung fristgerecht und vollständig.

Die 20%-ige Fördersumme auf die gesamte Maßnahme beläuft sich auf bis zu 57.169,00 €. Der Zevener Tennisclub e.V. hat eine Zuwendung in Höhe von 57.018,00 € beantragt. Somit ergibt sich eine Differenz von 28.292,00 €, über die noch zu entscheiden ist.

Die Deckung kann voraussichtlich aus den bestehenden Mitteln des Schul- und Kulturamtes erfolgen.

Der Antrag im Detail:

Antragsteller:	Zevener Tennisclub e.V.		
Maßnahme:	Um- und Erweiterung zu einer 3-Feld-Tennis-Halle		
Kosten:	Gesamtsumme	285.845,00 €	
	davon Eigenleistungen	1.500,00 €	
Finanzierung: (geplant)	Zuwendung Landkreis	57.018,00 €	
	Zuwendung Gemeinde(n)	28.509,00 €	
	Zuwendung Sportbund	85.303,00 €	
	Zuwendungen Dritter	28.576,00 €	
	Eigenbeteiligung	86.439,00 €	
	Summe	285.845,00 €	

Mögliche Förderung:	Zuwendungsfähige Kosten	285.845,00 €
	Fördersumme (20%)	57.169,00 €
	bereits beschlossen	28.726,00 €
	noch ausstehend	28.292,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Zevener Tennis Club e.V. erhält die Differenz zu der bereits beschlossenen Zuwendung und der tatsächlich beantragten Zuwendung: 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, in Höhe von bis zu 28.292 €, mit der Maßgabe, dass zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben kein Überschuss entstehen darf.

Prietz